

Antrag für einen Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Arbeitgebende-/Mitglied-Nr.: _____

AHV-Nr.: _____

Name / Vorname der versicherten Person: _____

Adresse: _____

Gewünschter Einkaufsbetrag: _____

Sind Sie innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland in die Schweiz zugezogen und haben Sie noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört?

Ja, Zuzugsdatum: _____ Nein

Übrige Guthaben

Da Guthaben der versicherten Person in der übrigen Vorsorge (berufliche Vorsorge, Säule 3a und Freizügigkeitspolice/-konti) mit der möglichen Einkaufssumme zu verrechnen sind, ist die versicherte Person zu deren vollständiger Angabe verpflichtet.

1. Freizügigkeitsguthaben in der beruflichen Vorsorge 2. Säule (inkl. Freizügigkeitspolice oder -konti)

Name der Freizügigkeitseinrichtungen:	Guthaben per Einkaufsdatum
_____	Betrag in Fr.: _____
_____	Betrag in Fr.: _____

2. Guthaben aus der 3. Säule a (gebundene Vorsorge) nur für Selbständigerwerbende

Name der Versicherungsgesellschaft bzw. der Bank:	Guthaben per Einkaufsdatum
_____	Betrag in Fr.: _____
_____	Betrag in Fr.: _____

Selbständigerwerbend ohne Pensionskasse Selbständigerwerbend mit Pensionskasse

3. Haben Sie zur Wohneigentumsförderung Mittel aus der beruflichen Vorsorge bezogen?

Ja, Betrag in Fr.: _____ Nein

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person

Mit der Unterschrift bestätigt die versicherte Person die Richtigkeit der gemachten Angaben und erklärt, dass sie allein wirtschaftlich Berechtigte des überwiesenen Einkaufs ist. Erfolgt die Einkaufszahlung von einem Konto welches nicht auf den Namen der versicherten Person lautet, kann die Steuerbehörde die Abzugsfähigkeit verweigern. In diesen Fällen oder bei Unsicherheiten wird empfohlen, die Abzugsfähigkeit des Einkaufes direkt durch die zuständige Steuerbehörde bestätigen zu lassen.

Nach dem getätigten Einkauf darf dieser Betrag gemäss Artikel 79b, Absatz 3 BVG in den nächsten 3 Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden (Barauszahlung Austrittsleistung, Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder Kapitalbezug bei Pensionierung).